



# Informationen zu Salutwaffen

## I. Unterscheidung Dekorations- und Salutwaffe

	Dekorationswaffe	Salutwaffe
<b>Patronenlager:</b> (hier wird die Patrone gezündet)	blockiert	Frei für Platzpatrone
<b>Stoßboden:</b> (Stirnseite des Verschlusses)	45° abgeschrägt und zusätzlich verschweißt	Intakt, 90° senkrecht

## II. Definition „Salutwaffen“

(vgl. WaffG Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5):

**ehemals scharfe Langwaffen**, die unter anderem für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- **Patronenlager:**  
Dauerhafte Veränderung **ausschließlich** zum Laden von **Kartuschenmunition** (Platzpatronen)
- **Lauf:**
  1. min. **sechs kalibergroße, offene Bohrungen** in dem Patronenlager zugekehrten Drittel oder andere gleichwertige Laufveränderungen
  2. vor der Laufmündung mit einem **kalibergroßen gehärteten Stahlstift** dauerhaft verschlossen
  3. ist mit dem **Gehäuse fest zu verbinden**
- **Verschluss:**  
Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur Beschussverordnung.



Die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können.

## III. Registrierung bis 01.09.2021

- **Keine Ausnahmen oder Besitzstandsregelungen** zur Registrierung von Salutwaffen nach dem Waffengesetz

Verfahren bis spätestens 01.09.2021 bei:

1. Erlaubnispflichtigen Salutwaffen (vor 01.09.2020 erworben)

- Eintragung in Waffenbesitzkarte  
(**Bedürfnisnachweis nach §39b Abs. 1 WaffG** erforderlich, z.B.: Theater, Foto, Film, Fernsehen, Brauchtumsschütze ...)
- Überlassung an berechtigte Person  
(Anzeigepflicht innerhalb von 2 Wochen nach Überlassung bei der Waffenbehörde)
- Kostenlose Abgabe zur Vernichtung bei der Waffenbehörde des Landratsamtes Freising  
(Terminvereinbarung erforderlich)

2. Verbotenen Salutwaffen (vor 01.09.2020 erworben)

- Überlassung an berechtigte Person  
(Anzeigepflicht innerhalb von 2 Wochen nach Überlassung bei der Waffenbehörde)
- Kostenlose Abgabe zur Vernichtung bei der Waffenbehörde des Landratsamtes Freising  
(Terminvereinbarung erforderlich)
- Beantragung einer Ausnahme nach §40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt (BKA)

